

Liestal, 4. November 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/280
Postulat	von Sandra Strüby
Titel:	Bezug von Ergänzungsleistungen anhand Steuerdaten
Antrag	Vorstoss ablehnen

Vorliegend wird der Regierungsrat mit einer Motion gebeten, eine Änderung des Verfahrens beim Antrag auf Ergänzungsleistungen analog dem Vorgehen bei den Prämienverbilligungen zu prüfen und in Auftrag zu geben, damit in Zukunft anspruchsberechtigte Menschen über ihren möglichen Anspruch direkt informiert werden.

Diese Motion weist die gleiche Stossrichtung auf wie die Interpellation [2023/204](#). Bereits bei der Beantwortung dieser Interpellation hat der Regierungsrat ausführlich dargelegt, warum er keinen Handlungsbedarf sieht.

Das Antragsverfahren auf Ergänzungsleistungen ist auf Bundesebene detailliert geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ([ELG](#)), die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ([ELV](#)) sowie die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ([WEL](#)). Der kantonale Spielraum ist stark eingeschränkt. Eine Gesuchprüfung nur anhand der Steuerveranlagung ist nicht möglich, weil bei den Ergänzungsleistungen im Gegensatz zu den Prämienverbilligungen eine ganze Reihe weiterer Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden muss, zu welchen in der Steuerveranlagung keine Angaben vorhanden sind. Angaben zu den anerkannten Ausgaben (Heimtaxen, Pflögetaxen, Miete, Krankenkassenprämien, ...) fehlen auf der Steuerveranlagung gänzlich. Auch bei den anrechenbaren Einnahmen fehlen gewisse Angaben, insbesondere wenn übermässig verzehrtes oder verschenktes Vermögen angerechnet werden muss und es daraus einen anrechenbaren Vermögensverzehr gibt.

Demgegenüber haben die Kantone bei der Prämienverbilligung einen grossen Handlungsspielraum. Diesen hat der kantonale Gesetzgeber dahingehen genutzt, als dass die Gewährung der Prämienverbilligung nur anhand der Krankenkassenpolice und der Steuerveranlagung möglich ist.

Wie im [Altersmonitor von Pro Senectute](#) (nachfolgend: Altersmonitor) erwähnt, handelt es sich bei der EL-Nichtbezugsquote um eine Schätzung. Zudem bezieht sich gemäss Altersmonitor die EL-Nichtbezugsquote nur auf Seniorinnen und Senioren ab Alter 65, die zuhause leben. Personen, welche in einem Heim wohnen, wurden nicht in die Betrachtung einbezogen. Der Haupttreiber für Ergänzungsleistungen von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern ist der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim. Gerade aber in den Heimen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzliche Unterstützung durch die Heimadministration. Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern dürfte daher die EL-Nichtbezugsquote gegen null tendieren. Insofern liegt die EL-Nichtbezugsquote, wenn man sie über alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner betrachtet, tiefer als im Altersmonitor ausgewiesen.

Gemäss dem Altersmonitor ist die EL-Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft mit 8,5% vergleichsweise tief. Nur zwei Kantone (GL und ZG) haben eine noch tiefere EL-Nichtbezugsquote. In allen anderen 23 Kantonen ist gemäss diesem Bericht die EL-Nichtbezugsquote höher als im Kanton Basel-Landschaft. Im Kanton Tessin beträgt sie gar 31,0%. Auch in sämtlichen Nachbarkantonen ist sie höher (AG: 10,0%, BS: 12,4%, JU: 23,1%, SO: 26,9%). Grundsätzlich ist die tiefe EL-Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft ein gutes Zeichen. Die breite Spannweite der EL-Nichtbezugsquote unter den Kantonen lässt aber Zweifel offen, wie verlässlich die Schätzung der EL-Nichtbezugsquote grundsätzlich ist.

Im Gegensatz zur EL-Nichtbezugsquote können wir die EL-Ablehnungsquote im Kanton Basel-Landschaft genau beziffern. 45,9% der verfügbaren EL-Neuanmeldungen mussten im Jahr 2024 abgelehnt werden. Mehr als ein Drittel dieser Ablehnungen basieren allein auf der Überschreitung der Vermögensschwelle. Die restlichen Ablehnungen erfolgten aufgrund eines Einnahmeüberschusses oder anderen Gründen. Man kann aus der hohen Ablehnungsquote schliessen, dass sich u.a. auch Vermögende für eine EL anmelden und die Scham vor einer EL-Anmeldung in der breiten Bevölkerung weniger stark ausgeprägt ist als es in besagtem Bericht angenommen wird.

Ein Teil der Anspruchsberechtigten, welcher keine EL bezieht, dürfte auch bewusst darauf verzichten. Bei allen Sozialleistungen gibt es einen Nichtbezug, bei der Prämienverbilligung bei geschätzten 13% bis 15%, bei der Sozialhilfe sogar über 37%. Der Nichtbezug ist somit bei den EL relativ tief. Nichtbezug kommt insbesondere dann vor, wenn sich eine Person an der Grenze der Bedürftigkeit befindet. Dies bedeutet, dass die Anspruchshöhe relativ tief ist, weshalb der Betrag auf den «verzichtet» wird ebenfalls gering ist. Das hat sich im Armutsmonitor in Bezug auf den Nichtbezug in der Sozialhilfe gezeigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer relativ tiefen Nichtbezugsquote insbesondere Personen betroffen sind, die nur einen kleinen Beitrag durch die EL erhalten würden. Es geht insofern bei der Betrachtung der Nichtbezugsquote nicht nur um die Zahl an Personen, die potentiell einen Anspruch nicht geltend machen, sondern auch um die Frage, um welche Beträge es sich im Einzelnen handeln würde.

Die Sozialversicherungsanstalt informiert gezielt bei jeder AHV-Rentenerhöhung (zuletzt per 1. Januar 2025) ihre über 35'000 Versicherten nicht nur über den genauen Betrag der Erhöhung, sondern jeweils auch über die Möglichkeit, den EL-Anspruch überprüfen zu lassen, wenn die finanziellen Mittel knapp sind. EL-Anmeldeformulare seien auf der AHV-Zweigstelle des Wohnortes erhältlich. Neben der Sozialversicherungsanstalt betreibt jede der 86 Gemeinden eine AHV-Zweigstelle mit einem Schalterdienst für Personen, welche es vorziehen, persönlich vorstellig zu werden. So kann auch bei Bedarf Unterstützung beim Ausfüllen des EL-Anmeldungsformulars in Anspruch genommen werden, falls dieses als zu komplex empfunden wird. Nach Einführung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes per 1. Januar 2018 betreiben zudem auch die 10 Versorgungsregionen im Kanton Basel-Landschaft je eine Informations- und Beratungsstelle für Fragen der Betreuung und Pflege im Alter (u.a. auch für Angehörige von AHV-Bezüglern).

Bezieht eine Person Sozialhilfe und erhält eine AHV-Rente zugesprochen, so informiert die Gemeinde zusätzlich und umfassend über die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen. Nicht zuletzt haben die Gemeinden selbst ein grosses Interesse an der Ablösung der Sozialhilfe durch die Ergänzungsleistungen.

Pro Senectute und Pro Infirmis bieten zudem auch Beratungen an. Bei Pro Senectute gibt es einen [EL-Rechner](#) für Zuhause-Wohnende anhand welchem ein potenzieller Anspruch auf EL rasch ermittelt werden kann.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den oben genannten Mitteln die Informationspflicht erfüllt ist. Weitergehende Informationen an potenzielle EL-Beziehende anhand der Steuerveranlagung sind nicht möglich. Man müsste von den höchstmöglichen, anerkannten Ausgaben ausgehen und das Vermögen aus der Steuerveranlagung nicht berücksichtigen, um alle potenziellen EL-Be-

ziehenden zu erreichen. Dies würde zu falschen Erwartungen führen, weil dann in den allermeisten Fällen (anerkannte Ausgaben sind tiefer als die höchstmöglichen und anrechenbares Vermögen ist vorhanden) gar kein EL-Anspruch besteht. Letztlich würde sich die ohnehin schon hohe Ablehnungsquote noch weiter erhöhen. Es bestünde dann auch die Gefahr, dass Personen angeschrieben werden, welche bereits eine Ablehnung auf ein gestelltes EL-Gesuch erhalten haben. Bei diesen Personen dürfte eine solche Information auf grosses Unverständnis stossen.

Aufgrund der obigen Ausführungen, beantragt der Regierungsrat deshalb, die Motion abzulehnen.